



## Pandemie – Und jetzt?

Der Kirchenrat der Landeskirche des Kantons Zürich hat aufgrund der vom Bundesrat am 28. Oktober 2020 beschlossenen Massnahmen weitere Bestimmungen erlassen.

Diese spezielle momentane Situation ist eine zusätzliche Herausforderung für alle, insbesondere wenn durch die Pandemie auch im privaten, familiären Bereich oder am Arbeitsplatz schwierige Situationen entstehen. In der Gewissheit und dem Trost, dass schwierige Phasen die Menschheit seit jeher begleiten, wie im Buch Sirach 18,26 steht: «Vom Morgen bis zum Abend kann die Lage sich ändern.» - Wir hoffen nicht, dass die Advents- und Weihnachtszeit durch die Pandemie noch mehr beeinträchtigt wird, dennoch möchten wir dafür allenfalls etwas gerüstet sein.

Wir wünschen Ihnen allen viel Kraft und Hoffnung in dieser herausfordernden Zeit.

Es ist uns ein Bedürfnis, mit Ihnen im Kontakt zu bleiben.

### Wie können wir ...

... mit Ihnen in Kontakt bleiben?

Ich möchte / Wir möchten

- per Email über Anlässe (z.B. offene Kirche) informiert werden
- telefonischen Kontakt
- persönlich besucht werden durch
  - eine Pfarrperson
  - die Diakonin
  - den Jugendarbeiter
- eine ausgedruckte Predigt zugeschickt bekommen
- per WhatsApp täglich eine Ermutigung erhalten

Name: .....

Vorname: .....

Adresse: .....

Telefonnummer: .....

Handynummer: .....

Email: .....

Bitte teilen Sie uns Ihre Wünsche per Email [sekretariat@egg-ref.ch](mailto:sekretariat@egg-ref.ch) oder telefonisch 043 277 20 10 mit oder füllen Sie die Angaben aus und werfen den Flyer in den Briefkasten, Forchstrasse 129, Egg, oder geben Sie diesen ausgefüllt in der Kirche ab.

## Pandemie Infos der Landeskirche

Der Kirchenrat der Landeskirche des Kantons Zürich hat aufgrund der vom Bundesrat am 28. Oktober 2020 beschlossenen Massnahmen unter anderem nachfolgende Bestimmungen erlassen:

- ❖ Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind nicht mehr erlaubt. An Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen dürfen demnach maximal 50 Personen teilnehmen; Veranstaltende und Auftretende werden nicht mitgerechnet.
- ❖ In Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern bzw. in jenen Räumlichkeiten darin, die öffentlich zugänglich sind, ist das Tragen von Schutzmasken weiterhin obligatorisch. Diese Vorschrift gilt auch in den Aussenbereichen kirchlicher Einrichtungen.
- ❖ Zusätzlich zur Maskentragpflicht sind auch die Abstände zwischen Personen, 1,5 m, einzuhalten. Von der Abstandspflicht sind nur Personen ausgenommen, die im selben Haushalt zusammenleben.
- ❖ Das Erfassen der Kontaktdaten ist als zusätzliche Massnahme möglich, befreit aber nicht vom Einhalten des Abstandes.
- ❖ Das Abendmahl kann unter Berücksichtigung der kommunizierten Rahmenbedingungen weiterhin gefeiert werden. Die Einnahme hat am Sitzplatz zu erfolgen.
- ❖ Der Gemeinde- oder Chorgesang im Gottesdienst ist nicht zulässig. Möglich sind aber Auftritte von Solistinnen und Solisten, sofern sie genügend Abstand zum Publikum halten (mindestens 3-4 m). Vortragende in Aktion (Predigt, Lesung, Musik) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Sie müssen die Maske aber bis unmittelbar vor dem Einsatz tragen und auch unmittelbar danach wieder aufsetzen.
- ❖ Laien-Chöre dürfen weder proben noch auftreten.
- ❖ Konsumationen sind wie bis anhin nur im Sitzen gestattet, unabhängig davon, ob sie in Innenräumen oder draussen stattfinden, und es sind die Kontaktdaten zu erfassen. Neu dürfen jedoch höchstens vier Personen an einem Tisch sitzen, ausgenommen Familien mit Kindern.
- ❖ Kirchgemeindeversammlungen sind von der 50-Personen-Begrenzung ausgenommen. Der Kirchenrat empfiehlt jedoch, Versammlungen auf die dringlichen Traktanden zu beschränken, um sie zeitlich kurz halten zu können.
- ❖ Alle Schutzkonzepte und weiteren Unterlagen sind auf der Website der Landeskirche bei den «Pandemie-Downloads für Kirchgemeinden» zugänglich.

Egg, 30. Oktober 2020